



Kreisgruppe Düren

Ansprechpartnerin:
Doris Siehoff
Grüner Weg 5 b
52393 Hürtgenwald
dorissie@gmx.de
Tel.: 02429-1895

Kreisverband Düren e.V.

1. Vorsitzender:
Achim Schumacher
Agathenstraße 16
52428 Jülich
achimschumacher@gmx.de
Tel.: 01795454870

An die
Gemeinde Vettweiß
z.Hd. Frau Haußner
Dezernat II / Sachgebiet 2
-Bauwesen und Gebäudemanagement-
Gereonstraße 14
52391 Vettweiß
shaussner@vettweiss.de

Per E-Mail
Hürtgenwald, den 16.01.2025

Betr.: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Vettweiß
Landesbürozeichen DN-704/24

Sehr geehrte Frau Haußner, sehr geehrte Damen und Herren,

die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU geben zur oben genannten Planung die folgende Stellungnahme ab.

Vorbemerkung: Das durchgeführte Verfahren ist verwirrend. Einerseits geht es laut Bekanntmachung und Begründung nur um die 19. Änderung des FNP, die die Flächen südlich der Straße *Zur Tankstelle* umfasst, andererseits geht es in derselben Bekanntmachung im Umweltbericht um das größere Baugebiet VE-23, das zusätzlich die nördliche Fläche (Flurstück 627) umfasst. Der Bebauungsplan ist also größer als der Geltungsbereich der FNP-Änderung.

BUND und NABU lehnen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß ab. Denn die Planung überlagert eine inzwischen mehrere Jahre alte Streuobstwiese (Parzelle 291) mit hochstämmigen Obstbäumen verschiedener alter heimischer Sorten. Streuobstwiesen werden - bis sie absterben - mit zunehmendem Alter immer wertvoller für den Biotop- und Artenschutz. Zum Beispiel kann der Steinkauz, eine der Zielarten für dieses Biotop, hier erst brüten, wenn die Bäume ausreichend große Höhlen gebildet haben oder die Äste so stark und dick sind, dass sie geräumige spezielle Nistkästen tragen können. Es braucht also Zeit, bis die Obstwiese z.B. für den Steinkauz ein geeignetes Bruthabitat darstellt. Zurzeit könnte die Wiese Nahrungshabitat für den Steinkauz sein.

Es handelt sich bei dieser Streuobstwiese zudem um eine Ausgleichsfläche. Es wäre sehr bedauerlich, diese nun zu vernichten und widerspräche vollkommen dem Sinn dieser Anlage, die Entwicklungszeit braucht.

Bepflanzte Ausgleichsflächen sind nach Naturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützt und so zu pflegen, dass ihre ökologische Wertigkeit erhalten bleibt. Die Obstbäume auf dieser Wiese

wurden offensichtlich zunächst gut gepflegt, in der letzten Zeit aber vernachlässigt. Sie bedürfen aktuell einer fachgerechten Pflege. Das intensive Grünland könnte sich bei Extensivierung der Nutzung zu einer artenreichen Glatthafermähwiese entwickeln. Für die Zielart Steinkauz wäre aber extensive Beweidung vorzusehen. Aufgrund des vorhandenen Verbisschutzes nehmen wir an, dass für diese Ausgleichsmaßnahme zumindest bei Anlage der Ausgleichsfläche Beweidung festgesetzt war. Stimmt diese Annahme, wurde die Festsetzung geändert? Gibt es eine Genehmigung für die Änderung?

Für die Zerstörung der Obstwiese durch Bebauung würde zudem ein doppelter Ausgleich benötigt werden. Zunächst muss ein Ausgleich für den alten BBP 16 erfolgen, da der Ausgleich für dieses Baugebiet vernichtet werden soll. Dabei muss auch die höhere aktuelle Wertigkeit der Obstwiese berücksichtigt werden. Zum zweiten muss natürlich ein Ausgleich für das neue Baugebiet Ve-23 mit seiner enormen Versiegelung erfolgen.

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten.

Auch die „hochstaudenreiche Ackerbrache“ (Parzelle 290) und das naturnah angelegte Regenrückhaltebecken mit einer Wasserfläche, Binsen und Rohrkolben zwischen Tankstelle und Obstwiese sind wertvolle Lebensräume vor allem für Insekten, Amphibien und Vögel. Diese Lebensräume sind zu erhalten und eventuell zu optimieren. Der straßennahe Bereich der „hochstaudenreichen Ackerbrache“ wird zurzeit teilweise als Abstellplatz für Lastwagen und auch als Müllplatz genutzt. Dies sollte unterbunden werden. Diese Habitats sollten auch zum Schutz der Obstwiese vor Störungen nicht bebaut werden. Ebenso wie für die Obstwiese stellt sich hier die Frage, wie man solche Maßnahmen nach kurzer Zeit wieder überplanen kann?

Das Plangebiet grenzt an den Dorfrand mit älteren, großen Bäumen und eine extensiv genutzte landwirtschaftlich genutzte Fläche, Acker- und Weideland mit Stall und Schuppen. Randlich wachsen Gebüsche und Hochstauden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass das Plangebiet auch für planungsrelevante Arten wie z.B. Hänfling, Steinkauz, Star, Schwarzkehlchen bedeutsam ist. Auch könnten im Umfeld brütende Feldvögel vergrämt werden. Eventuell sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

Zu bedenken ist auch, dass mit Bebauung dieser Flächen, der landwirtschaftlich genutzte Streifen zwischen Baugebiet und Straße (L 33) schmaler würde und wegen der erhöhten Störungen an Wertigkeit verlore. Hier könnten durch die Kulissenwirkung Feldlerchen vergrämt werden.

Diese Flächen liegen wohl kaum noch im zentralen Versorgungsbereich Gereonstraße.

Nördlich der Obstwiese befindet sich eine ehemalige Grünlandfläche (Parzelle 627) für die laut Umweltbericht der FNP schon geändert wurde. Diese Fläche bietet viel Raum für Bebauung.

Die Gemeinde sollte von der nun vorgelegten Änderung des FNP Abstand nehmen.

Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Achim Schumacher



Doris Siehoff

cc: Landesbüro der Naturschutzverbände, Kreis Düren Umweltamt